

# Teilliquidationsreglement auf Stufe SKMU

## Inhalt

<b>1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation</b>	<b>4</b>
1.1 Voraussetzungen	4
1.2 Kündigung Anschlussvertrag	4
1.3 Teil-Kündigung Anschlussvertrag	4
1.4 Auflösung Anschlussvertrag ohne aktive Versicherte	4
1.5 Kündigung Anschlussvertrag durch Arbeitgeber	4
<b>2. Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag</b>	<b>4</b>
2.1 Grundlagen	4
2.2 Stichtag	5
2.2.1 Unterjährige Ereignisse	5
2.2.2 Ordentliche Vertragskündigung	5
2.3 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung	5
2.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	5
2.5 Änderung der finanziellen Lage	5
2.6 Gebühren	5
<b>3. Kollektive/individuelle Austritte</b>	<b>6</b>
3.1 Anspruch bei kollektivem Austritt	6
3.2 Übertragungsvertrag	6
3.3 Definition kollektiver Austritt	6
3.4 Anspruch technische Rückstellungen	6
<b>4. Verteilplan</b>	<b>6</b>
4.1 Aufteilung freies Vermögen	6
<b>5. Fehlbetrag</b>	<b>7</b>
5.1 Kürzung Austrittsleistungen bei Unterdeckung	7
5.2 Mindestbetrag nach Art. 18 FZG	7
5.3 Ausfinanzierung Fehlbetrag	7
<b>6. Information/Verfahren</b>	<b>7</b>
6.1 Aufgaben Stiftung	7
6.2 Festlegung Anspruch	7
6.3 Information Vorsorgewerke	7
6.4 Einspracherecht und -frist	8
6.5 Vollzug	8
6.6 Prüfung Vollzug der Teilliquidation	8
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
7.1 Änderungsvorbehalt	8
7.2 Inkrafttreten	8

Der Stiftungsrat der SKMU Sammelstiftung BVG der KMU erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement, welches für die Teilliquidation auf Stufe Stiftung gilt.

## 1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

### 1.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung sind vermutungsweise erfüllt, wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

### 1.2 Kündigung Anschlussvertrag

Die Kündigung eines Anschlussvertrags durch den Arbeitgeber oder die Stiftung führt in jedem Fall zu einer Teilliquidation.

### 1.3 Teil-Kündigung Anschlussvertrag

Die Teil-Kündigung eines Anschlussvertrags führt ebenfalls zu einer Teilliquidation, wenn alle aktiven Versicherten das Vorsorgewerk verlassen und alle oder ein Teil der Rentner bei der Stiftung oder der Versicherungsgesellschaft bleiben.

### 1.4 Auflösung Anschlussvertrag ohne aktive Versicherte

Bei Auflösung eines leeren Anschlussvertrags (Anschluss ohne aktive Versicherte, mit oder ohne Rentner) ist vorgängig eine Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk durchzuführen. Auf Stufe Stiftung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nicht erfüllt.

### 1.5 Kündigung Anschlussvertrag durch Arbeitgeber

Die Kündigung oder Teil-Kündigung durch den Arbeitgeber ist nur gültig, falls das Einverständnis seines Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertreter vorliegt.

Sofern die Arbeitnehmervertreter nicht ausdrücklich für die Kündigung des Anschlussvertrages gewählt wurden, haben mehr als die Hälfte der Arbeitnehmenden schriftlich der Kündigung des Anschlussvertrages zuzustimmen.

Die Vorsorgekommission hat die entsprechende Bestätigung der SKMU vorzulegen.

## 2. Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag

### 2.1 Grundlagen

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. Fehlbetrag, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.

## 2.2 Stichtag

Stichtag ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.

### 2.2.1 Unterjährige Ereignisse

Bei unterjährigen Ereignissen entspricht der Stichtag dem Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorangeht.

### 2.2.2 Ordentliche Vertragskündigung

Bei einer ordentlichen Vertragskündigung entspricht der Stichtag dem Bilanzstichtag, per welchen die Kündigung des Anschlusses erfolgt.

## 2.3 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden die gebundenen und freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven und das Beitragskonto des austretenden Vorsorgewerks auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Für austretende Rentner werden die entsprechenden Vorsorgekapitalien, berechnet mit den am Stichtag gültigen technischen Grundlagen, zuzüglich anteilige Wertschwankungsreserven übertragen. Sofern die Vorsorgeeinrichtung, die die Rentner übernimmt, einen höheren Kapitalwert verlangt als die SKMU ausweist, werden die dem Abgangsbestand zugeteilten versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel soweit erforderlich für den Einkauf verwendet.

## 2.4 Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Bei einer Unterdeckung wird die „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ maximal bis zum Ausgleich der Unterdeckung als zusätzlich verfügbares Vorsorgekapital angerechnet.

Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden Versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

## 2.5 Änderung der finanziellen Lage

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel bzw. Fehlbetrag, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

## 2.6 Gebühren

Die Gebühren für die Durchführung der Teilliquidation auf Stiftungsebene SKMU sind im Gebührenreglement definiert und werden dem Vorsorgewerk belastet.

## 3. Kollektive/individuelle Austritte

### 3.1 Anspruch bei kollektivem Austritt

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe Stiftung erfüllt, besteht grundsätzlich immer ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil am freien Vermögen bzw. Fehlbetrag. Kann keine kollektive Übertragung sichergestellt werden, ist analog zur individuellen Verteilung gemäss Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk vorzugehen.

### 3.2 Übertragungsvertrag

Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen.

### 3.3 Definition kollektiver Austritt

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre als Folge einer Auflösung eines Anschlussvertrages gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

### 3.4 Anspruch technische Rückstellungen

Es besteht zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf kollektive technische Rückstellungen. Dieser Anspruch besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Er wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden.

Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen geleistet hat.

Können die dem austretenden Kollektiv zugehörigen Rentner nicht übertragen werden, so werden die die dem Abgangsbestand zugeteilten versicherungstechnischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel soweit erforderlich für den Einkauf in das Vorsorgewerk Rentner der SKMU verwendet.

## 4. Verteilplan

### 4.1 Aufteilung freies Vermögen

Die SKMU führt kein freies Vermögen auf Stufungsebene.

Ein allfälliger kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen wird ausschliesslich kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

## 5. Fehlbetrag

### 5.1 Kürzung Austrittsleistungen bei Unterdeckung

Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 des Vorsorge-werks vor, werden die Austrittsleistungen der aktiv Versicherten anteilmässig gekürzt.

Es wird der Verteilschlüssel gemäss Teilliquidationsreglement auf Stufe Vorsorgewerk angewendet.

### 5.2 Mindestbetrag nach Art. 18 FZG

Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet.

### 5.3 Ausfinanzierung Fehlbetrag

Der Anschlussvertrag kann regeln, dass der Arbeitgeber Fehlbeträge ausfinanziert.

## 6. Information/Verfahren

### 6.1 Aufgaben Stiftung

Die Feststellung des Teilliquidationssachverhalts sowie der Beschluss zur Durchführung der Teilliquidation obliegen der SKMU. Sie hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.

### 6.2 Festlegung Anspruch

Die SKMU legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel
- die Schwankungsreserven und Rückstellungen
- den Verteilplan

fest.

Sie hat die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

### 6.3 Information Vorsorgewerke

Die SKMU informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerke in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Sie weist die Vorsorgewerke darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

## 6.4 Einspracherecht und -frist

Die Vorsorgewerke haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

## 6.5 Vollzug

Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht die SKMU die Teilliquidation.

## 6.6 Prüfung Vollzug der Teilliquidation

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

# 7. Schlussbestimmungen

## 7.1 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Die Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

## 7.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 26. November 2019 beschlossen und tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Fassung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2009.